ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1968

über die Erhöhung des dem Königreich der Niederlande gewährten Zollkontingents für Heringe, frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(68/113/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absätze 3 und 4,

gestützt auf ihre Entscheidung vom 29. Juni 1967 [1], mit der dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis zum 14. Februar 1968 für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent für 2 200 Tonnen zum Zollsatz Null und für 3 800 Tonnen zum Zollsatz 0,5 v. H. gewährt wurde,

gestützt auf das Fernschreiben vom 31. Januar 1968, mit dem das Königreich der Niederlande eine Erhöhung des von ihm für unzureichend erachteten Kontingents von 6 000 Tonnen auf 6 500 Tonnen beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aus den vom Königreich der Niederlande zur Begründung seines Antrags gemachten Angaben geht hervor, daß das ursprünglich eingeräumte Zollkontingent bis zum 11. Dezember 1967 vollständig ausgenutzt worden ist. Aus den Angaben des antragstellenden Mitgliedstaats geht ferner hervor, daß vor Ablauf des genannten Kontingentszeitraums noch 500 Tonnen Heringe eingeführt werden müssen.

Dieser zusätzliche Einfuhrbedarf läßt sich namentlich durch den Rückgang der niederländischen Heringsanlandungen in den letzten Jahren erklären. Das für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis zum 14. Februar 1968 gewährte Globalkontingent von 6 000 Tonnen ist um ein zusätzliches Kontingent in Höhe von 500 Tonnen zu dem in der genannten Entscheidung vom 29. Juni 1967 vorgesehenen Zollsatz von 0,5 v. H. zu erhöhen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das dem Königreich der Niederlande für die Zeit vom 16. Juni 1967 bis 14. Februar 1968 für seine Einfuhren aus dritten Ländern gewährte Zollkontingent für Heringe (clupea harengus), frisch, gekühlt oder gefroren, zur Verarbeitung bestimmt, der Tarifnummer ex 03.01 B I a) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, wird von 6 000 Tonnen auf 6 500 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Für dieses zusätzliche Zollkontingent von 500 Tonnen gilt ein Zollsatz von 0,5 v. H.

Artikel 3

Die übrigen Vorschriften der Entscheidung vom 29. Juni 1967 bleiben unverändert.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 13. Februar 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 180 vom 3. 8. 1967, S. 4.